



BCPS

STATUTEN

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. NAME, SITZ UND ZWECK	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Zweckverfolgung	2
II. MITGLIEDSCHAFT	2
1. Erwerb der Mitgliedschaft	2
Art. 4 Mitglieder	2
Art. 5 Aufnahme	2
Art. 6 Ehrenmitglieder/Veteranen	2
2. Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Art. 8 Austritt	3
Art. 9 Streichung	3
Art. 10 Rekursrecht	3
Art. 11 Ausschluss/Verfahren/Rekursrecht/ Publikation	3
Art. 12 Wirkung	3
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
Art. 13 Rechte	3
Art. 14 Vergünstigungen	4
Art. 15 Pflichten	4
Art. 16 Jahresbeitrag	4
III. HAFTBARKEIT	4
Art. 17 Haftung	4
IV. ORGANISATION	5
Art. 18 Organe	4
Art. 19 Hauptversammlung	4
Art. 20 Einberufung/Anträge	4
Art. 21 Ausserordentliche Hauptversammlung	4
Art. 22 Beschlussfähigkeit	5
Art. 23 Kompetenz	5
Art. 24 Mehr der Stimmen	5
Art. 25 Vorstand	5
Art. 26 Beschlussfähigkeit	5
Art. 27 Aufgaben: Präsident	6
Art. 28 Aufgaben: Vizepräsident	6
Art. 29 Aufgaben: Sekretär	6
Art. 30 Aufgaben: Kassier	6
Art. 31 Aufgaben: Beisitzer	6
Art. 32 Delegierte	6
Art. 33 Kontrollstelle	6
V. FINANZEN	6
Art. 34 Einkünfte	6
Art. 35 Entschädigung	6
VI. STATUTENREVISION	6
Art. 36 Statutenrevision	6
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
Art. 37 Auflösung	6
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 38 Annahme der Statuten	7

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1
- Name und Sitz Der Berner Club für Plausch- und Sporthunde (BCPS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
- Art. 2
- Zweck Der BCPS stellt sich zur Aufgabe:
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
 - Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
 - Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
 - Interessenvertretung gegenüber Behörden und kynologischen Organisationen.
 - Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- Art. 3
- Zweckverfolgung Der BCPS strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:
- Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen.
 - Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.
 - Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden.
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen.
 - Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen.
 - Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.
 - Ausbildung von Instruktoren und Kursleitern.
 - Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4
- Mitglieder Alle natürlichen Personen können in den BCPS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab sechzehn Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Der BCPS kennt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder (Einzelmitglied oder Partnermitglied),
 - Passivmitglieder (Einzelmitglied).
- Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen. Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG. Mitglieder, die nicht wollen, dass die Daten an die SKG gemeldet werden, müssen dies innerhalb von 30 Tagen dem Kassier schriftlich mitteilen.
- Art. 5
- Aufnahme Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in den BCPS eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden. Er hat darauf ein Beitrittsformular auszufüllen und zu Händen des Vorstandes einzureichen. Der Vorstand des BCPS kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.
- Art. 6
- Der BCPS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Ehrenmitglieder	Personen, die sich um die Kynologie oder um den BCPS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
Veteranen	Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im BCPS (vormals BCP) waren, werden auf Antrag des BCPS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den BCPS überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7
Erlöschung	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 8
Austritt	Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
	Art. 9
Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im BCPS trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den BCPS Vorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des BCPS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
	Art. 10
Rekursrecht	Die Streichung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung des BCPS Rekurs zu erheben. Die Hauptversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
	Art. 11
Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des BCPS oder der SKG. b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des BCPS oder der SKG.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Hauptversammlung des BCPS durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Hauptversammlung des BCPS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Publikation	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der BCPS einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.
	Art. 12
Wirkung	Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richter-Anwärter, so erfolgt seine Streichung auf der Richterliste der SKG.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 13
Rechte	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

	Art. 14	
Vergünstigungen	Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen des BCPS oder der SKG geregelt.	
	Art. 15	
Pflichten	Mit dem Eintritt in den BCPS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des BCPS anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.	
	Art. 16	
Jahresbeitrag	Die Mitgliederbeiträge pro Kalenderjahr (Aktivmitglied, <i>Partnermitglied</i> , Passivmitglied, Veteranen, juristische Personen) werden von der Hauptversammlung für das nächste Jahr festgelegt, wobei die nachfolgenden Maximalbeiträge nicht überschritten werden dürfen.	
	a) Aktivmitglied (Einzelperson/ natürliche Person)	CHF 200
	b) Aktivpartnermitglieder (Personen mit gleicher Postadresse)	CHF 250
	c) Jugendmitglied (bis 16 Jahre)	CHF 100
	d) Passivmitglied	CHF 100
	e) Juristische Person	CHF 250
	f) Veteranen	SKG/IGKO Beitrag
	Tritt ein Mitglied in der zweiten Kalenderjahrhälfte in den Verein ein, so beträgt der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr die Hälfte des festgesetzten Beitrages. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.	
	Neuen Veteranen (seit 25 Jahre und mehr ununterbrochen BCPS, vormals BCP Mitglied) ab 2017 wird der Jahresbeitrag der SKG/ IGKO verrechnet.	
	Die Mitglieder des Vorstandes, der Übungsleitung, der Material- und Platzwart und der Hüttenwirt sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, sofern sie während dem ganzen Kalenderjahr ihr Amt bzw. ihre Funktion bekleidet haben.	

III. HAFTBARKEIT

	Art. 17	
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des BCPS haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.	

IV. ORGANISATION

	Art. 18	
Organe	Die Organe des BCPS sind:	
	a) Die Hauptversammlung	
	b) Der Vorstand	
	c) Die Kontrollstelle	
	Art. 19	
Hauptversammlung	Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des BCPS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden, auf jeden Fall jedoch vor der Delegiertenversammlung der SKG.	
	Art. 20	
Einberufung	Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.	
Anträge	Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und begründet einzureichen.	
	Art. 21	
Ausserordentliche Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.	

- Art. 22
- Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- Art. 23
- Kompetenz Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - b) Genehmigung der Jahresberichte
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 16 der Statuten
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Genehmigung des Budgets
 - h) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes pro Jahr
 - i) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 2. des Kassiers
 - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 4. der Kontrollstelle
 - 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Schutzdiensthelfers, Material- und Platzwart, Hüttenwirt)
 - j) Abänderung der Statuten
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Auflösung des BCPS
 - n) Aufträge an den Vorstand
 - o) Festsetzung der nächsten Hauptversammlung inkl. Tagungsort
- Art. 24
- Mehr der Stimmen Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Hauptversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Hauptversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Ein Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung oder Wahl kann jedoch immer gestellt werden.
- Art. 25
- Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Beisitzer). Er konstituiert sich mit Ausnahme von Präsident und Kassier selbst. Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar in den Vorstand sind nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder, welche das Mündigkeitsalter erreicht haben. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten). Präsident, Sekretär und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.
- Art. 26
- Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Aufgaben	Art. 27
Präsident	Dem Präsidenten obliegt insbesondere: a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeiten und die Verfassung des Jahresberichtes. b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlung. c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen. d) Die Vertretung des BCPS nach aussen. e) Erstellung eines Tätigkeits-/Übungsprogrammes.
Vizepräsident	Art. 28 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
Sekretär	Art. 29 Der Sekretär besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz und führt ein aktuelles Mitgliederverzeichnis.
Kassier	Art. 30 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die in dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.
Beisitzer	Art. 31 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
Delegierte	Art. 32 Der Vorstand wählt die Delegierten für die DV (Delegiertenversammlung) der SKG, TKGS und TKAMO. Die Delegierten sind für ihre Auslagen angemessen zu entschädigen.
Kontrollstelle	Art. 33 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren dürfen keine anderen Aufgaben im BCPS wahrnehmen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte BCPS-Rechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Einkünfte	Art. 34 Der BCPS erzielt seine Einkünfte durch: a) Ordentliche Mitgliederbeiträge b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
Entschädigung	Art. 35 Den Mitgliedern des Vorstandes und der Übungsleitung sowie den übrigen von der Hauptversammlung gewählten Funktionären steht eine jährliche Spesenentschädigung für effektive Auslagen gegen Abrechnung zu.

VI. STATUTENREVISION

Revision	Art. 36 Eine Revision oder die Abänderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung. Der Antrag dazu erfolgt vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder. Diese Statuten sind, gemäss Art. 6 Abs. 3 der SKG-Statuten, dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten. Allfällige Änderungen sind ebenfalls dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung zu unterbreiten.
----------	--

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung des Vereins	Art. 37 Die Auflösung des BCPS kann nur durch eine Hauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Bei Auflösung des BCPS wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.
-----------------------	---

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN / ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Annahme der Statuten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des BCPS vom 9. Februar 2018 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen diejenigen vom 10. Februar 2017, genehmigt durch die SKG am 14. Juni 2017.
Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sie sind auch in femininer Form anwendbar.

Im Namen des Vereinsvorstandes

Der Präsident

Die Sekretärin



Jean-Marc Figi




Brigitte Graber

Die an der Generalversammlung des Berner Clubs für Plausch- und Sporthunde (BCPS) vom 9. Februar 2018 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 17. Oktober 2018

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten